



Bauarbeiten am Paradeplatz

Die Bauarbeiten der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) am Paradeplatz gehen planmäßig voran. Daran ändert die längere Sperrung der Stadtbahnstrecke zwischen Paradeplatz und MA Rathaus/rem nichts. So startete am 5. August die Bauphase 3 mit Arbeiten an der Ampelanlage im Bereich der Kreuzung zwischen Kunststraße und Kurpfalzstraße. Hier wurden Sperrungen für den Individualverkehr notwendig – zunächst für Rechtsabbieger, vom 17. bis 21. August wird die Durchfahrt der Kunststraße in diesem Bereich ganz gesperrt. Außerdem sind an diesen vier Tagen Nacharbeiten notwendig.

Bis voraussichtlich Sonntag, 15. September, ist vorgesehen, den Abzweig Schloss-Rheinstraße sowie die Gleise vor der Haltestelle Paradeplatz, an den Steigen A und B, zu erneuern. Die barrierefreien Bahnsteigkanten werden gesetzt und die gesamte Haltestelle für sinnes- und mobilitätsbeeinträchtigte Fahrgäste erneuert.

Sperrung und Umleitung des Individualverkehrs

Dafür müssen bis Montag, 26. August, jeweils die Rechtsabbieger-Spuren von und in die Kunststraße gesperrt werden. Es wurde eine weiträumige Umleitung eingerichtet. Die Durchfahrt der Kunststraße an der Kreuzung ist – mit Ausnahme der Durchfahrtsperre vom 17. bis 21. August – weiterhin möglich.

Nacharbeiten und Durchfahrtsperre

Von Samstag, 17. August, 21 Uhr bis Mittwoch, 21. August, werden Nacharbeiten notwendig. Außerdem muss die Durchfahrt der Kunststraße über die Gleise komplett gesperrt werden. Der Individualverkehr wird

umgeleitet. Fußgängerinnen und Fußgänger können um die Baustelle herumgehen.

Seit Baubeginn am 8. Juli wurden insgesamt vier von sechs Weichen und nahezu alle Gleiskreuzungen verlegt. Die Rückbauarbeiten der Bahnsteige A und B sind abgeschlossen. Nun werden die Versorgungsleitungen sowie die unterirdische Leerrohrinfrastruktur neu verlegt. Im Anschluss werden die neuen Gleise sowie die letzte Gleiskonstruktion verlegt. Parallel hierzu wird die Oberfläche im Kreuzungsbereich geschlossen.

Die rnv hat die Sperrung am Paradeplatz genutzt und zeitgleich die Weichen und die Kreuzung am Gleisdreieck Rheinstraße/Dalbergstunnel erneuert, um Beeinträchtigungen für Fahrgäste durch eine weitere Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten und zusätzliche Streckensperrungen zu vermeiden.

Zur Baumaßnahme

Die rnv erneuert derzeit die Gleise und Weichen im Bereich der Haltestelle Paradeplatz. Gleichzeitig werden die Bahnsteige A und B der Haltestelle Paradeplatz barrierefrei ausgebaut. Die Maßnahme ist in fünf aufeinander folgenden Bauphasen geplant und wird voraussichtlich Ende Oktober abgeschlossen sein.

Während der gesamten Bauzeit ist der Paradeplatz mit den Stadtbahnen der rnv stets erreichbar. Ebenso bleiben die Geschäfte zugänglich. Über die Umleitungen wird an Haltestellen, in der Fahrplan- und Verbindungsauskunft, in der Start-Info-App und auf www.rnv-online.de/sommerbaustellen informiert.

Detaillierte Informationen zum Bauverlauf gibt es unter: www.rnv-online.de/paradeplatz.

Bertha-und-Carl-Benz-Preis verliehen

Oberbürgermeister Christian Specht hat Ende Juli bei einem Festakt den mit 10.000 Euro dotierten Bertha-und-Carl-Benz-Preis der Stadt Mannheim an den Formula Student Student Germany e. V. für ihren Wettbewerb Formula Student Driverless Cup (DC) verliehen. Der Preis, der zum siebten Mal vergeben wurde, ehrt Personen, Gruppen und Organisationen, die bedeutende Beiträge zur Verbesserung der Mobilität geleistet haben, insbesondere in den Bereichen umweltgerechte, soziale oder einfachere Mobilität.

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hatte am 25. April 2023 beschlossen, den Formula Student Student Germany e. V. mit dem Bertha-und-Carl-Benz-Preis auszuzeichnen. Der Wettbewerb Formula Student Driverless Cup ist Teil des größten studentischen Konstrukteurswettbewerbs der Welt und zielt darauf ab, Zukunftstechnologien für Elektromobilität und autonomes Fahren zu erfinden und zu integrieren.

Oberbürgermeister Specht betonte in seiner Rede die universelle Herausforderung des Klimawandels und die Notwendigkeit eines umfassenden Transformationsprozesses, um die Zukunft nachfolgender Generationen auf unserem Planeten zu sichern. „Die Ära des Verbrennungsmotors, die Carl Benz begründet hat, neigt sich nach rund 150 Jahren ihrem Ende zu. Es gilt, nachhaltige Lösungen zu finden und alternative Antriebe zu entwickeln“, erklärte Specht. „Die Welt hat sich verändert, wir müssen uns verändern, die Mobilität wird sich verändern.“

Dabei gehe es nicht um weniger Mobilität, sondern um neue, effizientere und nachhaltigere Formen von Mobilität. Dies umfasse die Reduzierung von Emissionen, den schonenden Umgang mit Ressourcen und die Entwicklung des autonomen Fahrens als Schlüsselinnovation. „Carl Benz' Vision vom 'Selbst-Fahren' wird damit auf eine neue Ebene gehoben“, fügte Specht hinzu. „Im Wesenskern jeder Innovation ist das Risiko des Scheiterns angelegt. Die Beharrlichkeit von Carl und Bertha Benz kann uns ein Vorbild sein – auch für die Preisträger des Benz-Preises, die wir heute auszeichnen.“

Die Formula Student Germany sei ein Labor für Zukunftstechnologien und ein Vorreiter in der Entwicklung, die uns alle betrifft. „Sie war die erste nationale Organisation, die Verbrennungsmotoren als Wettbewerbskategorie gestrichen hat und sich auf Elektromobilität fokussiert. Die Formula Student Germany verkörpert den Geist des



Oberbürgermeister Christian Specht übergibt die Urkunde an Preisträger Frank Röske

FOTO: ANDREAS HENN

Pioniertums, der auch Bertha und Carl Benz antrieb, und schafft ein Umfeld, in dem Innovation gedeihen kann und junge Talente ihr Potenzial voll entfalten können“, erklärte der Oberbürgermeister.

Bisherige Trägerinnen und Träger des Bertha-und-Carl-Benz-Preises:

2011 Shai Agassi, 2013 José del R. Millán, 2015 Jan Gehl, 2017 World Bicycle Relief, 2019 Loujain AlHathloul, 2021 Andreas Knie und Weert Canzler, 2023 Formula Student Germany e. V. / Wettbewerb Formula Student Driverless Cup (DC)

Wer die Bertha-und-Carl-Benz-Preisträger live erleben möchte und mehr über die neuesten Mobilitätskonzepte erfahren will, hat dazu zwischen 12. und 18. August Gelegenheit. Dann treffen sich rund 3.000 Studierende aus 20 Nationen wieder am Hockenheimring zum internationalen Konstrukteurswettbewerb Formula Student Germany – dieses Jahr zum ersten Mal rein elektrisch. Mehr Informationen: www.formulastudent.de

MUSS NICHT SEIN – Kampagne gegen Poserlärm

Poserlärm muss nicht sein! Insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner der City, aber auch für Gäste sowie Besucherinnen und Besucher der Stadt sind lautes Hupen, wummernde Bässe, hochgetunte Motoren und aggressives Auftreten eine hohe Belastung und ein andauerndes Ärgernis. Eine bei FutuRaum entstandene Kampagne gegen diesen Poserlärm trägt den Titel „MUSS NICHT SEIN“. Jetzt ist die Kampagne mit der Premiere des Kampagnenkurzfilms gestartet, passende Plakatemotive werden im öffentlichen Raum zu sehen sein. Sie werben für Respekt und Einsicht und richten sich gezielt an die Poser-Szene. Der einminütige Film wird im Vorprogramm des Cineplex Mannheim gezeigt und auf Social Media veröffentlicht.

„Die Kampagne ist mit direkter Beteiligung der Poser-Szene im intensiven Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertretern von Innenstadt-Gastronomie und -Handel entstanden“, erklärt Sicherheitsbürgermeister Dr. Volker Proffen. „Sie appelliert an die Bereitschaft, wieder mehr Rücksicht auf andere zu nehmen und im Zweifel dafür auch den eigenen subjektiven Spaßfaktor infrage zu stellen. Ich wünsche mir, dass die einprägsamen Botschaften von MUSS NICHT SEIN den einen oder die andere zum Nachdenken bewegen und so ihre Wirkung entfalten.“

Die Kampagne ist lebensnah und ergreift Partei für die Leidtragenden der Poser. Alle Darstellenden sind Laien. Sie spielen sich selbst an Orten, an denen sie sich gerne auf-



Poser-Kampagne „Muss nicht sein“ ist gestartet

halten und wo auch die Poser unterwegs sind.

Benjamin Hopkins, Kenner der Poser-Szene und Darsteller im Kampagnenfilm, versteht den Frust der Bewohnerinnen und Bewohner. „Es ist ja immer die Frage der Perspektive. Vor meiner Haustüre wollte ich auch nicht ständig beschallt werden. Deshalb versuchen wir auch seit Jahren, einen eigenen Platz außerhalb der Quadrate zu finden – leider ohne Erfolg. Wir werden – wie bisher – über unsere Kanäle auf die Sze-

ne einwirken und die Kampagne bewerben, weil wir nicht mit aggressiven und rücksichtslosen Zeitgenossen in einen Topf geworfen werden wollen. Wir wünschen uns eine gemeinsame Lösung und hoffen, dass man uns die Möglichkeit gibt, die Jungs und Mädels mit ihren Autos aus der Innenstadt zu bekommen.“

Die Materialien der Kampagne sollen eine breite Öffentlichkeit ansprechen, insbesondere auch die Poser aus dem Umland, die extra in die Mannheimer Innenstadt kommen. Dafür werden Plakate im öffentlichen Raum, Kinowerbung sowie kurze Film-Sequenzen auf Social Media und online genutzt. Weitere Informationen sind unter www.futuraum-mannheim.de/mussnichtsein abrufbar. Die City-Light-Kampagne in Mannheim startet am 20. August und geht bis einschließlich 2. September.

Begleitend zur aktuellen Kampagne werden Polizei und der städtische Fachbereich Sicherheit und Ordnung verstärkt gemeinsame Aktionen durchführen, um Verstöße gegen das Straßenverkehrsrecht schneller und in größerem Umfang zu erfassen. Kurzfristige Sperrungen haben bei der Fußball-EM Wirkung gezeigt, daher sollen bei vergleichbaren Stausituationen zukünftig ebenfalls Straßen gesperrt werden.

Bereits heute stimmt sich die Mannheimer Zulassungsstelle mit der Polizei darüber ab, wie mit technischen Ein- und Anbauten an Fahrzeugen verfahren werden kann. Diese Abstimmung soll nun auf die Zulassungsstellen der Region ausgeweitet werden.

Allgemeinverfügungen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest

Am 27. Juli wurde die Stadt Mannheim über einen positiven Befund der Afrikanischen Schweinepest (ASP) eines zwischen Biblis und Einhausen (Landkreis Bergstraße) gefundenen Wildschweines informiert. Aufgrund der Nähe zu Baden-Württemberg sind auch Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Mannheim erforderlich. Hierzu hat die Stadt Mannheim drei Allgemeinverfügungen veröffentlicht, die Restriktionszonen sowie wichtige Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest beinhalten. Die Allgemeinverfügungen sind am 2. August in Kraft getreten.

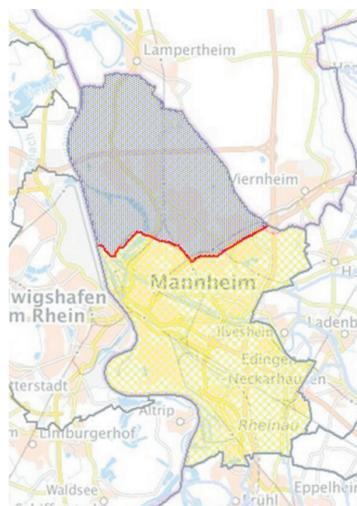
Auf dem Gebiet der Stadt Mannheim gibt es weiterhin keinen bestätigten Fall der Afrikanischen Schweinepest. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen besteht keinerlei Ansteckungsgefahr für Menschen oder Tiere.

Gebietsfestlegung der infizierten Zone und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

Die infizierte Zone betrifft die Stadtbezirke Sandhofen, Schönau und Waldhof (mit Ausnahme des Stadtteils Luzenberg), Käfertal (mit Ausnahme des Stadtteils Käfertal Süd) sowie die Neckarstadt-West westlich der Friesenheimer Straße (siehe lila Bereich in der Karte).

Hier gelten u.a. folgende Regeln: Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde. Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der infizierten Zone ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet. Für Jäger gilt Jagdverbot. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinär-dienst der Stadt Mannheim unverzüglich per E-Mail an veterinaerdienst@mannheim.de unter Angabe des genauen Fundortes zu melden.

Halterinnen und Halter von Schweinen sind dazu aufgefordert, dem Veterinär-dienst unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, deren Nutzungsart sowie den Standort zu melden. Auch verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine in Privathaltung müssen unverzüglich gemeldet werden.



Restriktionszonen ASP Mannheim

GRAFIK: STADT MANNHEIM

Gebietsfestlegung der Pufferzone und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

Die Pufferzone betrifft alle Stadtbezirke südlich des Neckars sowie die Neckarstadt-Ost, Käfertal Süd, Feudenheim, Wallstadt, Vogelstang, Neckarstadt-West östlich der Friesenheimer Straße und Luzenberg südlich der Hafenbahnstraße (siehe gelber Bereich in der Karte).

Hier gelten u.a. folgende Regeln: Die Durchführung von sogenannten Bewegungsjagden (in Bereiche außerhalb der jeweiligen Pufferzone) ist verboten. Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen innerhalb der Pufferzone aufgerufen. Jedes erlegte Wildschwein muss der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim unverzüglich unter Angabe des genauen Ortes gemeldet werden. Dies gilt auch für verendet aufgefundene Wildschweine. Von jedem erlegten Wildschwein sind Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und jeweils ein Probenbegleitschein auszustellen. Jede Probe muss dem Veterinär-dienst der Stadt Mannheim mit dem zugehörigen Probenbe-

gleitschein zur Verfügung gestellt werden.

Schweinehalterinnen und -halter, die in der Pufferzone liegen, haben unverzüglich dem Veterinär-dienst der Stadt Mannheim die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten Schweine bzw. jede Änderung der Schweinehaltung anzuzeigen. Auch die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine ist zu melden. Darüber hinaus sind sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen in Berührung kommen können.

Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern

Zulässig sind in der infizierten Zone alle Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau bis zu einer Pflanzhöhe von 1,50 Metern. Bei höheren Pflanzen ist davon auszugehen, dass eine freie Sicht auf den Boden zur Sichtung von möglichen Kadavern nicht möglich ist. Die Ernte von Mais ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht gestattet.

Bevor Grünland gemäht oder z.B. Ölsaaten und Getreide (mit Ausnahme von Mais) geerntet werden, müssen Felder in der infizierten Zone mit Drohnen abgesucht werden. Sofern die Drohnensuche ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten bzw. Wildschweinkadaver gefunden wurden, darf nicht gemäht werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Ernte festzulegen.

Grundsätzlich gilt: Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirte gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim zu melden.

Die vollständigen Allgemeinverfügungen sowie die Karte mit den Restriktionszonen unter www.mannheim.de/oeffentliche-bekanntmachungen zu finden.



Kunsthalle: Themenführung

Am Donnerstag, 22. August, lädt die Kunsthalle ab 10.30 Uhr zu einem überraschenden Rundgang zu unterschiedlichen Themen und

Motiven quer durch die Museumsräume ein. Im direkten Vergleich verschiedener Gemälde, Skulpturen und Installationen ergeben

sich vielfältige Erkenntnisse zu künstlerischen Fragestellungen und Ideen. Tickets sind unter www.kuma.art/programm erhältlich.

STADT IM BLICK

Messungen
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 12., bis Freitag, 16. August, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Anemonenweg – Dammstraße – Emy-Roeder-Straße – Ernst-Barlach-Allee – Hans-Sachs-Ring – Hans-Thoma-Straße – Lochgärtenweg – Mittelstraße – Neckarauer Straße – Rheingoldstraße

Leo Pfanz-Sponagel
verstorben

Am 24. Juli ist Leo Pfanz-Sponagel im Alter von 95 Jahren verstorben. Als CDU-Stadtrat hat er mehr als vier Jahrzehnte lang die Entwicklung der Stadt maßgeblich geprägt. Zunächst als Bezirksbeirat in Käferfald und von 1964 bis 2004 als Mitglied des Gemeinderats setzte er sich mit großem Engagement für die kommunalpolitischen Belange ein. Er war über die Parteigrenzen hinweg beliebt. Für seine Verdienste wurde er mit dem Bundesverdienstkreuz und dem Ehrenring der Stadt Mannheim ausgezeichnet.

Als langjähriger Leiter der Realschule in Feudenheim hinterließ Pfanz-Sponagel ebenfalls bleibende Spuren. Geboren in eine Landwirtschaftsfamilie, besuchte er zunächst die Landwirtschaftsschule. Danach holte er das Abitur an der Abendschule nach, studierte an der Pädagogischen Hochschule und wurde Lehrer. Von 1975 bis zu seiner Pensionierung 1990 war der Vater von drei Kindern Rektor der Realschule in Feudenheim.

Führung durch MARCHIVUM

Am Mittwoch, 14. August, gibt es ab 16 Uhr eine kostenfreie Führung durch das MARCHIVUM, Mannheims Archiv, Haus der Stadtgeschichte und Erinnerung. Dabei gibt es einen Einblick in dessen vielfältige Aktivitäten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Treffpunkt ist im Foyer im Erdgeschoss.

Neckarau: Spielplatz saniert

Hier darf auf einer Baustelle gespielt werden: Mitte Juli eröffnete Erste Bürgermeisterin Prof. Dr. Diana Pretzell den frisch sanierten Spielplatz im Neckarauer Waldweg auf Höhe der Hagenstraße. Der Stadtraumservice Mannheim hat hier viele neue Spielgeräte zum Thema Baustelle eingebaut. Die in Neckarau ansässige Unternehmensgruppe DIRINGER & SCHEIDEL spendete dafür anlässlich ihres 100-jährigen Jubiläums das zentrale Spielgerät, den „Betonmischer“, und übernahm dessen Einbau inklusive Fallschutzfläche mit einer Spende von rund 60.000 Euro. Der Stadtraumservice investierte rund 100.000 Euro.

Prof. Dr. Diana Pretzell bedankte sich bei Heinz Scheidel für die großzügige Spende: „Die Stadt Mannheim hat Ihre Spende zum Anlass genommen, um den kompletten Spielplatz zu sanieren. Wir freuen uns sehr darüber, denn das Ergebnis kommt allen Familien im Stadtteil zu Gute. Spielplätze sind wichtig für die Entwicklung der Kinder.“ Die Spielplatzsanierung ist auch ein Beitrag zum Aktionsplan „Kinderfreundliche Kommune“.

Zusätzlich zum Betonmischer gibt es auf dem neuen Spielplatz einen Sandbereich mit Sandbaustelle, eine Doppelschaukel, ein Balancier- und Klettergerät, Wackelbalken und Federwippen. Die vorhandene Doppelwippe ist erhalten geblieben und hat eine rot-weiß gestreifte Lackierung bekommen, sodass auch sie zum Thema Baustelle passt. Neue Bänke und neue Abfalleimer sorgen für einen angenehmen Aufenthalt auf dem Spielplatz.



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grassnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unumkehrbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

Die neue Fraktion Die GRÜNEN / die PARTEI stellt sich vor:

Fraktion im Gemeinderat
DIE GRÜNEN /
DIE PARTEI

Nina Wellenreuther

Ich freue mich, für weitere 5 Jahre in den Gemeinderat gewählt worden zu sein und erneut als Fraktionsvorsitzende Mannheim mitgestalten zu dürfen. Aktuell schließe ich mein Bachelor-Studium als Umweltingenieurin ab. Dass ich nach meiner abgeschlossenen Ausbildung zur Medienkauffrau begonnen habe.

Weiterhin setzte ich mich für den Klimaschutz und die Energiewende in Mannheim ein. Hier setze ich mich weiterhin stark für die Umsetzung des Klimaschutzaktionsplan ein. Das Ziel: Mannheim klimaneutral bis 2030. Darüber hinaus sind Klimafolgenanpassungen essenziell, um die Lebensqualität in unserer Stadt auch in Zukunft zu sichern.

Ein weiterer Schwerpunkt meiner Arbeit ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Sporttreibende und Vereine, beson-



Nina Wellenreuther, Fraktionsvorsitzende

ders die Förderung des Ehrenamtes. Gut ausgestattete Sportstätten in den Stadtteilen sind dafür unerlässlich. Dabei setzen wir GRÜNEN uns dafür ein, dass es in Mannheim genügend Wasserflächen für die Schwimmbildung und den Vereinssport gibt.

Ich freue mich gemeinsam mit Ihnen die



Alice van Scoter

Zukunft Mannheims nachhaltig zu gestalten.

Alice van Scoter

Ich bin Alice van Scoter und freue mich, neu in den Gemeinderat gewählt worden zu sein und bedanke mich für das Vertrauen. Zur Politik kam ich über meine vier Kinder und

durch die Arbeit in Elternbeiräten, dem Vorstand des Städtelternbeirates in Positionen wie Vertretung im Jugendhilfeausschuss oder Pressesprecherin. In Mannheim-Rheinau geboren und aufgewachsen, bin ich tief mit der Stadt verbunden. Ein erfolgreiches Projekt war hier die Schulstraße, die wir gerne an verschiedenen Standorten in Mannheim fest etablieren wollen. Bei den GRÜNEN Mannheim war ich bereits Vorstandsmitglied und bis zuletzt Bezirksbeirätin in Rheinau. Ich habe BWL und Management studiert und bin selbständige Unternehmensberaterin für Nachhaltigkeit und Wirtschaftsethik.

Mannheim ist ein herausragender Wirtschaftsstandort. Es gilt bei der wirtschaftlichen Transformation, zukunftsfähige Wertschöpfung zu realisieren und Talente zu gewinnen. Ökonomie, Ökologie und Soziales müssen zusammen gedacht werden. Jetzt ist die Zeit, mit Leidenschaft an diesen Zielen zu arbeiten. Als Wirtschafts- und Frauenpolitische Sprecherin freue ich mich, dabei zu unterstützen, Frauen zu empowern, gleichen Lohn und Chancengleichheit zu fördern und systemische Hürden zu überwinden.

Serie: Die SPD-Stadträtinnen
und Stadträte stellen sich vorFraktion im Gemeinderat
SPD

In Mannheim geboren und aufgewachsen, begann mein politischer Werdegang 1985 als Bezirksbeirätin auf der Schönau. Seit 2004 bin ich Stadträtin der SPD-Gemeinderatsfraktion und auch weiterhin Ihre Ansprechpartnerin für Schönau und Sandhofen. Als sportpolitische Sprecherin gilt mein Engagement insbesondere der Unterstützung der Vereine und des Ehrenamts.

Mannheim ist eine Sportstadt und das soll auch so bleiben. Klar ist: Wir müssen in unsere Sportstätten investieren. Sie sind nicht nur wichtige Bausteine in der Gesundheitsvorsorge, sondern auch Orte der Begegnung. Wichtig ist es zudem, den Sport mit anderen Themen gewinnbringend zu verzahnen. Dazu gehören die Förderung von



Andrea Safferling, sportpolitische Sprecherin der SPD im Mannheimer Gemeinderat

Sport-KiTs und Kooperationen zwischen Vereinen und Schulen.

Um die Mannheimer Vereine besser zu unterstützen und die Vereinsstrukturen wieder beleben zu können, müssen dringende bürokratische Hürden abgebaut werden. Als SPD haben wir uns bereits erfolgreich für eine städtische Koordinierungsstelle und einen Vereinsfonds eingesetzt, aus dem Gelder niederschwellig abgerufen werden können. Gemeinsam wollen wir dafür sorgen, dass das Ehrenamt noch stärker wertgeschätzt und sichtbar gemacht wird.

Sie haben Fragen an mich oder Anregungen? Dann melden Sie sich per Kontaktformular auf www.spdmannheim.de, telefonisch unter 0621/293-2090 oder per Email an spd@mannheim.de.

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

WEITERE MELDUNG

Ausstellung MAEMORIES

Fast 70 Jahre lang war die U.S.-Army Garnison Mannheim ein fester Bestandteil der Quadratestadt – von der Befreiung Mannheims im März 1945 bis zum Abzug der Garnison 2015. Mehr als 500.000 Amerikanerinnen und Amerikaner kamen in dieser Zeit in die Stadt, um hier ihren Dienst zu tun, um zu leben und zu arbeiten – Menschen mit ihren Geschichten, ihrer Kultur und ihren Traditionen. Mit der Ausstellung „MAEMORIES – Amerikanische Geschichte(n) in Mannheim“ dokumentieren die MWSP und das MARCHIVUM die Spuren der amerikanischen Präsenz und halten ein wichtiges Kapitel der Stadtgeschichte lebendig. Die Ausstellung im HOUSE OF MAEMORIES in der Abraham-Lincoln-Allee 5 ist samstags von 13 bis 17 Uhr und sonntags von 11 bis 17 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen gibt es unter www.marchivum.de/ausstellungen/maemories



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter www.auftragsboerse.de. Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenfrei abrufen.

STADTMANNHEIM²
Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Gebietsfestlegung der infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Schweinepest-Verordnung

Aufgrund Art. 3 lit. b VO (EU) 594/2023 i.V.m. Art. 63 ff. VO (EU) 687/2020 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU) 429/2016 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 429/2016, § 14d SchPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergeht auf dem Gebiet Stadt Mannheim folgende

Allgemeinverfügung:

I.

- Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (ASP) wird folgende infizierte Zone festgelegt:
- Die infizierte Zone ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt in lila dargestellt.
- Sie betrifft folgende Stadtbezirke:
06 Sandhofen, 07 Schönau, 08 Waldhof mit Ausnahme des Stadtteils Luzenberg: südlich der Hafenbahnstraße, 12 Käferfald mit Ausnahme des Stadtteils Käferfald Süd, 03 Neckarstadt West: westlich der Friesenheimer Straße

II.

- In der infizierten Zone gelten folgende Anordnungen:
 - Allgemeine Maßnahmen
 - Das Verbringen von lebenden Wildschweinen innerhalb und aus der infizierten Zone heraus ist verboten.
 - Das Verbringen von in der infizierten Zone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischzerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten aus der infizierten Zone ist innerhalb und aus der infizierten Zone heraus verboten.
 - Für das gesamte Gebiet der infizierten Zone wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.
 - Veranstaltungen mit Schweinen sind in der infizierten Zone untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).
 - Grundstückseigentümer und Grundstückbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch
 - Beauftragte der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim und diese begleitenden, waffentragenden Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
 - beauftragte Personen der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim, die Drohnen zu diesem Zweck steuern oder
 - Beauftragte der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim zum Zwecke der Bergung und Beprobung von Kadavern von Wildschweinen zu dulden.
 - Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der in Ziffer I 1. bestimmten infizierten Zone zu Zwecken der Erholung ausschließlich auf befestigten Waldwegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden.
 - Im gesamten Gebiet der in Ziffer I 1. bestimmten infizierten Zone sind Geocaching und andere Formen der Schnitzeljagd verboten. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.
 - Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der infizierten Zone Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der infizierten Zone ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

- Wildschweine / die Jagd betreffende Maßnahmen
 - Es gilt ein Jagdverbot. Davon ausgenommen sind:
 - die Nachsuche von Unfallwild oder krankgeschossenem Wild, jeweils mit Kadaversuchhunden oder Drohnen,
 - das Ausbringen von Kirmmaterial und das Anlegen von Kirmstellen, jeweils nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim,
 - die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim,
 - das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern gefundenem schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder jeweiligen Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Kadaversuche tätigen Personen und diese begleitenden, waffentragenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim damit beauftragt wurden.
 - Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim (Email: veterinaerdiens@mannheim.de) unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden.
 - Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.
 - Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen
 - Halter von Schweinen teilen dem Veterinärdienstes der Stadt Mannheim (Email: veterinaerdiens@mannheim.de) unverzüglich
 - die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
 - An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
 - Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
 - Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
 - Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der infizierten Zone zu verbringen.
 - Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlichen betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.
 - Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
 - Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nur innerhalb der infizierten Zone verbracht werden.
 - Frisches Fleisch und Fleischzerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.
 - Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
 - Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der infizierten Zone gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden

III.

Die unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31.01.2025.

IV.

- Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
- Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

(1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter <https://www.mannheim.de/de/wirtschaft-entwickeln/oeffentliche-bekanntmachungen-aktuelle-planverfahren-vergaben/oeffentliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Fortsetzung auf Seite 3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst -, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst -, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, 01.08.2024
Specht
Oberbürgermeister

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim****zur Gebietsfestlegung der Pufferzone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Schweinepest-Verordnung**

Aufgrund Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 594/2023 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2, 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. §§ 14d und 14e der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I. S. 1605), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 06. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, ergeht auf dem Gebiet der Stadt Mannheim folgende:

Allgemeinverfügung**I.**

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen wird folgende Pufferzone festgelegt:

- Die Pufferzone ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt in gelb dargestellt.
- Sie betrifft alle Stadtbezirke südlich des Neckars sowie folgende Stadtbezirke: 03 Neckarstadt Ost, 12 Käferal: Stadtteil Käferal Süd, 15 Feudenheim, 14 Wallstadt, 13 Vogelstang, 03 Neckarstadt West: östlich der Friesenheimer Straße, 08 Waldhof - nur Stadtteil Luzenberg: südlich der Hafenbahnstraße

II.

In der Pufferzone gelten folgende Anordnungen:

1.1. Wildschweine / Jagd betreffende Maßnahmen

- 1.1.1. Für die Jagd gelten in der Pufferzone folgende Einschränkungen:
 - a) Die Durchführung von Bewegungsjagden ist verboten.
 - b) Ein Kontakt von bei der Jagd eingesetzten Hunden mit Schwarzwild ist zu vermeiden.
- 1.1.2. Es wird zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen in der Pufferzone aufgerufen.
- 1.1.3. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass
 - a) jedes erlegte Wildschwein der zuständigen Veterinärbehörde der Stadt Mannheim (Email: veterinaerdienst@mannheim.de) unverzüglich, unter Angabe des genauen Ortes (wenn möglich mit GPS-Daten) gemeldet wird,
 - für den Fall, dass erlegte Wildschweine verwertet werden:**
- 1.1.4. Der Aufbruch und mögliche Wildretreste eines jeden erlegten Wildschweins sind an einer Verwahrstelle/ in den dafür vorgesehenen Behältnissen für den Zweck der unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. a der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.
- 1.1.5. Jagdausübungsberechtigte haben sicherzustellen, dass von jedem erlegten Wildschwein Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest entnommen werden und jeweils ein Probenbegleitschein ausgestellt wird. Jede Probe muss dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim (Email: veterinaerdienst@mannheim.de) mit dem zugehörigen Probenbegleitschein nach dessen näheren Anweisung zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1.6. Jedes erlegte Wildschwein ist bis zum Vorliegen des negativen Untersuchungsergebnisses in der üblicherweise genutzten Wildkammer unter Kontrolle des Jagdausübungsberechtigten aufzubewahren. Bei einem positiven Untersuchungsergebnis müssen alle Tierkörper in der Wildkammer, die Kontakt zu dem positiv getesteten Tierkörper hatten, nach näherer Anweisung des Veterinärdienstes der Stadt Mannheim (Email: veterinaerdienst@mannheim.de) durch speziell geschultes Personal unschädlich beseitigt werden.

Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden:

- 1.1.7. Für den Fall, dass erlegte Wildschweine nicht verwertet werden, müssen die Tierkörper mit einer Wildmarke gekennzeichnet, beprobt und an einem von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Ort unschädlich beseitigt werden. Für jede Probe muss ein Probenbegleitschein ausgestellt werden. Sowohl die Probe als auch der Probenbegleitschein müssen dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim (Email: veterinaerdienst@mannheim.de) nach dessen näheren Anweisung zur Verfügung gestellt werden.
- 1.1.8. Jagdausübungsberechtigte
 - a) sind zu einer verstärkten Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen aufgerufen,
 - b) haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim (Email: veterinaerdienst@mannheim.de) unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden.
- 1.1.9. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeu) sowie Schuhwerk, die bei jagdlichen Maßnahmen verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und (im Falle von Gegenständen und Schuhwerk) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Hundehalter und Jagdausübungsberechtigte haben dies sicherzustellen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.
- 1.1.10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in Hausschweinehaltungen nicht verbracht werden.

Verbringungsverbote:

- 1.1.11. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen ist innerhalb der Pufferzone und aus dieser heraus verboten.
- 1.1.12. Das Verbringen von in der Pufferzone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischzerzeugnissen, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und sonstiger tierischer Neben- und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), ist innerhalb der Pufferzone und aus dieser heraus verboten. Das Verbot gilt auch für den privaten häuslichen Gebrauch und für die Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher und örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an Endverbraucher abgeben.

1.2 Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

1.2.1. Schweinehalter haben unverzüglich

a) dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim (Email: veterinaerdienst@mannheim.de) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie

- die Anzahl der verendeten Schweine sowie jede Änderung anzuzeigen,

- die Anzahl der erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine zu melden.

b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit wildlebenden Schweinen in Berührung kommen können,

c) verendete oder erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinärdienstes der Stadt Mannheim (Email: veterinaerdienst@mannheim.de) serologisch und virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

d) Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,

e) funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.

f) sicherzustellen, dass

i) der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, diese unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, dass eine Seuchenverbreitung vermieden wird,

ii) Schuhwerk vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalles oder sonstigen Standorts gereinigt und desinfiziert wird.

g) Schweinehalter haben tagesaktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, die im Betrieb Flächen besuchen, in denen Schweine gehalten werden, zu führen und diese der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

1.2.2. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

1.3. Die Verbringung von Schweinen, die in einem in der Pufferzone gelegenen Betrieb gehalten werden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ist verboten. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfen die Schweine genehmigungsfrei verbracht werden.

Die unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in Kraft tritt, längstens jedoch 31.01.2025.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

(1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg i. V. m. der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter <https://www.mannheim.de/de/wirtschaft-entwickeln/oeffentliche-bekanntmachungen-aktuelle-planverfahren-vergaben/oeffentliche-bekanntmachungen-veroeffentlicht>.

(2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst -, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst -, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, 01.08.2024
Specht
Oberbürgermeister

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim****zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern**

Aufgrund des Art. 63 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14d der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I. S. 1605), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 06. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, ergeht auf dem Gebiet der Stadt Mannheim folgende:

Allgemeinverfügung**I.**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Gebietsfestlegung der infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Zone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Schweinepest-Verordnung vom 01.08.2024 legt eine infizierte Zone nach Art. 3 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 63 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 fest, s. Anlage.

2. Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der infizierten Zone wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:

- 2.1. In Sonderkulturen (darunter u.a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen (ohne Mahd) und Zierpflanzen können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden.
- 2.2. In der infizierten Zone sind alle Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau zulässig bis zu einer Höhe von 1,50m. Die Ernte von Mais ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht gestattet.
- 2.3. In Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen einschließlich aller bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten gestattet.
- 2.4. Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind in allen Kulturen erlaubt.
- 2.5. Ausnahmen von den Ziffern 2.2. und 2.3. können im Einzelfall von der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim (veterinaerdienst@mannheim.de) genehmigt werden.
- 2.6. Eine Genehmigung i. S. d. Ziffer 2.5. für das Mähen von Grünland oder die Ernte von Ölsaaten, Getreide (mit Ausnahme von Mais), Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen, in der infizierten Zone, wird auf Antrag erteilt, wenn die Fläche am gleichen Tag unter geeigneten Witterungsbedingungen, mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon abgesehen worden ist. Sollte sich die Ernte in die Dämmerung oder Abendstunden ziehen, hat der Maschinenführer in besonderem Maß auf Wildschweine zu achten, gegebenenfalls durch angepasste Fahrgeschwindigkeit. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) festzuhalten. Es wird empfohlen, dass die Drohne über eine Wärmebildtechnik von mindestens 640 x 512 Pixel verfügt. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.
- 2.7. Im Fall, dass die Drohnensuche zur Genehmigung nach Ziffer 2.6 ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten, bzw. Wildschweinkadaver gefunden wurden, darf nicht gemäht werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Ernte festzulegen. Eine erneute Genehmigung zur Mahd bzw. Ernte der Fläche muss nicht eingeholt werden.
- 2.8. Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der infizierten Zone in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall Stroh, Gras und Heu für mindestens 6 Monate und im Fall Getreide und sonstigem Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.
- 2.9. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der infizierten Zone ist zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen (z.B. Teildrusch) ausschließt oder das Erntegut und die Folgeprodukte während des Verarbeitungsprozesses für mindestens 30 Tage im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut sowie 6 Monate im Fall von Stroh, Gras und Heu vor dem Inverkehrbringen gelagert worden ist oder vor dem Inverkehrbringen einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen worden ist.
- 2.10. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.
- 2.11. Bis auf weiteres können sämtliche, auch maschinelle Maßnahmen, die nach erfolgter vollständiger Ernte (z. B. Umbruch, weitere Bodenbearbeitung, Nachsaat) auf Flächen nach Ziffer 1 bis 3 vorgenommen werden sollen, erfolgen.
- 2.12. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Schweine-Gülle und Schweine-Mist aus Ställen innerhalb der infizierten Zone auf Flächen innerhalb der infizierten Zone ausgebracht werden. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Gülle und Mist von Nutztieren außer Schweinen innerhalb und außerhalb der infizierten Zone ausgebracht werden.

Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirtinnen und Landwirte gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadaverfunden ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund der Veterinärbehörde der Stadt Mannheim (veterinaerdienst@mannheim.de) zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahen.

II.

Die Allgemeinverfügung ist solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur landwirtschaftlichen Betätigung und Ernte in der infizierten Zone in Kraft tritt, längstens bis zum 31.01.2025.

III.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

(1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter <https://www.mannheim.de/de/wirtschaft-entwickeln/oeffentliche-bekanntmachungen-aktuelle-planverfahren-vergaben/oeffentliche-bekanntmachungen-veroeffentlicht>.

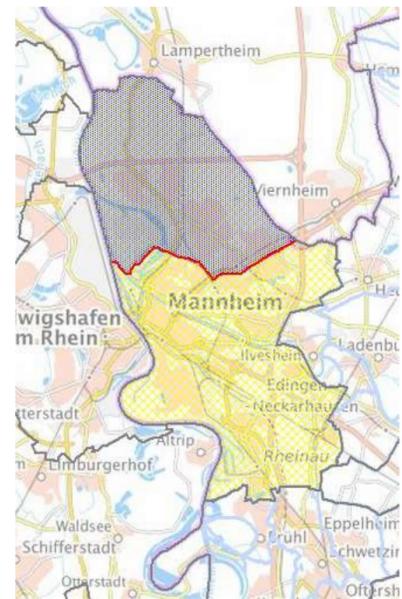
(2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung – Veterinärdienst -, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ord-

nung – Veterinärdienst -, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, 01.08.2024
Specht
Oberbürgermeister

Anlage:**Beschreibung der Grenze zwischen den beiden Zonen:**

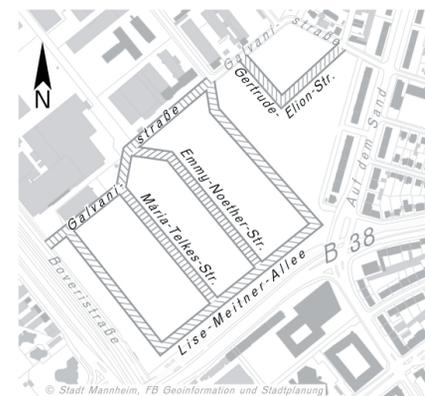
Ab Viernheimer Kreuz Richtung Westen auf B 38 bis Boveristraße – entlang Boveristraße nach Norden bis Hafenbahnstraße – entlang Hafenbahnstraße nach Westen übergehend in Diffenstraße bis Friesenheimer Straße – entlang Friesenheimer Straße nach Süden bis zum Rhein, entlang des Rheins nach Norden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 11.07.2024 auf Grundlage der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Mannheim vom 26.06.1979 in der Fassung vom 28.09.1993 die folgenden Benennungen für die öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans 71.55 „Ehemalige Turbinenfabrik“ im Stadtteil Käferal-Mitte beschlossen:

- **Lise-Meitner-Allee**
- **Mária-Telkes-Straße**
- **Emmy-Noether-Straße**
- **Gertrude-Eilon-Straße**
- **Galvanistraße (Verlängerung)**

Die Zuordnung der Benennungen zu den Verkehrsflächen ist in der Lageskizze festgelegt.

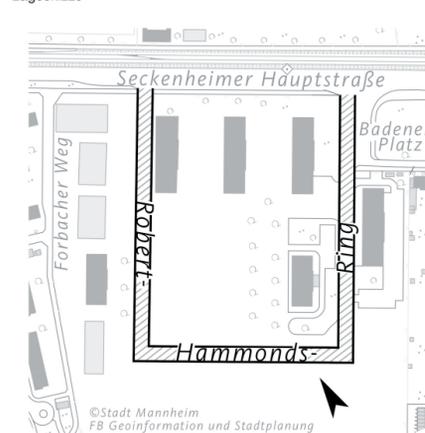
Lageskizze:**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 08.08.2024
Christian Specht, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 11.07.2024 auf Grundlage der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Mannheim vom 26.06.1979 in der Fassung vom 28.09.1993 die Benennung **Robert-Hammonds-Ring** für die öffentliche Verkehrsfläche im Stadtteil Seckenheim (vgl. markierte Fläche in der Lageskizze) beschlossen.

Lageskizze**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 08.08.2024
Christian Specht, Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 11.07.2024 auf Grundlage der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Mannheim vom 26.06.1979 in der Fassung vom 28.09.1993 die folgenden Benennungen ab dem nächsten Quartalsbeginn, welches drei Monate nach Bestandskraft des Beschlusses folgt, für die Verkehrsfläche mit der Benennung Gustav-Nachtigal-Straße

Marco-Polo-Straße

für die Verkehrsfläche mit der Benennung Leutweinstraße

Ida-Pfeiffer-Straße

für die Verkehrsfläche mit der Benennung Lüderitzstraße

Neumayerstraße

für die Verkehrsfläche mit der Benennung Sven-Hedin-Weg

Isabelle-Eberhardt-Straße

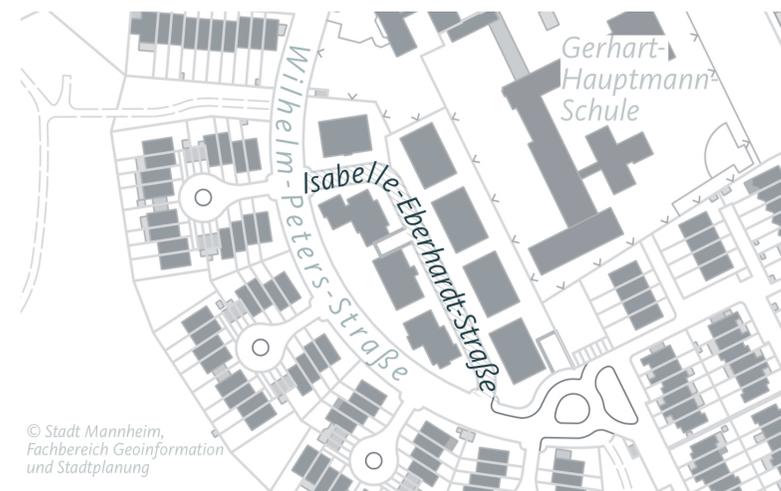
im Stadtteil Rheinau-Süd beschlossen.

Die benannten Flächen sind in der Lageskizze 1 und 2 festgelegt.

Lageskizze 1:



Lageskizze 2:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 08.08.2024

Christian Specht, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 14.11.2023 auf Grundlage der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Mannheim vom 26.06.1979 in der Fassung vom 28.09.1993 die Benennung Hedwig-Wachenheim-Platz für die öffentliche Verkehrsfläche im Stadtteil Neckarau (vgl. markierte Fläche in der Lageskizze) beschlossen.

Lageskizze



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 08.08.2024

Christian Specht, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 14.11.2023 auf der Grundlage der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Mannheim vom 26.06.1979 in der Fassung vom 28.09.1993 die Lagebezeichnung Anette-Langendorf-Park für die öffentliche Fläche im Stadtteil Neckarstadt-Nordost (vgl. markierte Fläche in der Lageskizze) beschlossen.

Lageskizze



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 08.08.2024

Christian Specht, Oberbürgermeister